

## **Hinweis auf § 12 a Abs. 1 ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz)**

### **Gesonderte Kostenregelung in arbeitsgerichtlichen Verfahren**

Im **arbeitsgerichtlichen** Verfahren gelten gesonderte Gebühren und Kostenverteilungsregelungen.

Bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten besteht weder ein Anspruch gegen den Gegner auf Erstattung vorprozessualer Anwaltskosten noch ein Anspruch auf Erstattung der Verfahrenskosten erster Instanz gegenüber dem Gegner, auch dann, wenn man vollumfänglich den Rechtsstreit gewinnt.

Für den Fall, dass Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, kann bei Deckungszusage mit Ausnahme einer etwaig vereinbarten Selbstbeteiligung über diese abgerechnet werden.

Sollte keine Rechtsschutzversicherung für den Bereich Arbeitsrecht vorgehalten werden und die Höhe der Anwaltskosten nicht selbst getragen werden können, besteht die Möglichkeit, für das gerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Das entsprechende Formular befindet sich im Download-Bereich.

Weitere Informationen erhalten Sie im Erstgespräch.